

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. März 2023

305. Strassen (Gossau, 357 Grütstrasse, Strassensanierung und neue Strassenraumgestaltung, Ersatz Bachdurchlass, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Grütstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 357 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Grütstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Im Rahmen der Instandsetzung wird der Strassenraum neu gestaltet, und es sind verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Rad- und Fussverkehr vorgesehen. Sodann soll die Bushaltestelle Gossau ZH, Unterhofen, hindernisfrei ausgebaut werden. Im Weiteren wird die bestehende Eindolung des Gossauerbachs durch einen hochwassersicheren Ersatzneubau ersetzt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Gossau sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) und der bestehenden Gehwege;
- Ausgestaltung als Kernfahrbahn in den Abschnitten Haldenstrasse bis Grütstrasse 4 (mit einseitigem Radstreifen) und Grütstrasse 20 bis Kreisel Laufenbachstrasse (mit beidseitigem Radstreifen);
- Ausgestaltung als Schmalfahrbahn im Abschnitt Grütstrasse 4 bis Grütstrasse 20;
- Neubau eines Gehwegs südlich der Grütstrasse im Abschnitt Büelgass bis Im Zentrum;
- normgerechter Ausbau der vier bestehenden markierten Fussgängerquerungen mit Mittelinsel im Projektperimeter;
- Neubau von zwei markierten Fussgängerquerungen mit Mittelinsel bei der Wüeristrasse und Im Zentrum;
- Anpassung der Veloführung im Bereich des Kreisels Mönchaltorferstrasse mit Querungshilfen;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Gossau ZH, Unterhofen, dabei Verschiebung der Haltestelle um rund 100 m in westlicher Richtung;
- Ersatzneubau des Durchlasses Gossauerbach (Objekt Nr. 115-009) auf einer Länge von rund 250 m;

- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Gossau hat sich mit Schreiben vom 26. Mai 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Strassenprojekt geäußert. Das Strassenprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 23. April bis 23. Mai 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts für die Strassenanierung mit Neugestaltung des Strassenraums sowie des zugehörigen Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 13. Mai bis 17. Juni 2022. Innerhalb der Auflagefrist wurden drei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene Begehren enthielten. Mit den Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

Der Ersatz des Durchlasses Gossauerbach mit Festlegung des Gewässerraumes wurde vom 16. August bis 15. Oktober 2019 gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) und §§ 15 ff. der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (LS 724.112) öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die für die Umsetzung des Projekts notwendigen wasserbaupolizeilichen und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmbewilligungen sowie die fischereirechtliche Bewilligung liegen vor. Ebenso wurde der Gewässerraum festgelegt. Die verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

B. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 4. November 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	358 000
Bauarbeiten	6 420 000
Nebenarbeiten	352 000
Technische Arbeiten	2 230 000
Total	9 360 000

Fr. 61 000 entfallen auf den Bau einer neuen Wartehalle bei der Bushaltestelle Gossau ZH, Unterhofen. Diese Kosten gegen vollumfänglich zulasten der Gemeinde Gossau und werden von dieser direkt abgerechnet. Die kommunale Ausgabenbewilligung ist noch ausstehend.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Gossau in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	50 000		50 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	4 520 000		4 520 000
Fussgängeranlagen	390 000		390 000
Erneuerung Staatsstrassen	3 759 000	61 000	3 820 000
Lärmschutz	300 000		300 000
Fahrradanlagen	280 000		280 000
Total	9 299 000	61 000	9 360 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) von Fr. 720 000 und eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG von Fr. 8 579 000, insgesamt Fr. 9 299 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 4 520 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 4 779 000 zulasten der Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 9 299 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	49%	4 520 000		4 520 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	1%		50 000	50 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50100 00000	4%		390 000	390 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000	3%		280 000	280 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50111 00000	40%	3 759 000		3 759 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Konto 8400.50112 00000	3%	300 000		300 000
Lärmschutz				
Total	100%	8 579 000	720 000	9 299 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1920/2021 (Strassenprojekt) bewilligten Ausgaben von Fr. 570 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgaben aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 137 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen Anteil öV	1%	50 000	500	2,5%	1 000
Fussgängeranlagen	8%	390 000	1 500	2,5%	10 000
Fahrradanlagen	6%	280 000	1 000	2,5%	7 000
Erneuerung Staatsstrassen	79%	3 759 000	14 000	2,5%	94 000
Lärmschutz	6%	300 000	1 000	2,5%	7 500
Zwischentotal			18 000		119 500
Total	100%	4 779 000			137 500

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-82017, Gemeinde Gossau, 357 Grütstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strassensanierung, die neue Strassenraumgestaltung und den Ersatz des Durchlasses Gossauerbach sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 357 Grütstrasse in der Gemeinde Gossau wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 720 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 8 579 000, insgesamt Fr. 9 299 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 4 520 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 4 779 000 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2022)

IV. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 1920/2021 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli